

Synopse: Förderrichtlinien für Stadtteilhäuser alt | neu

Hinterlegungen = Änderungen/Ergänzungen



© PantherMedia/Norbert Buchholz

Impressum

Stadt Karlsruhe

Amt für Stadtentwicklung
Zähringerstraße 61
76133 Karlsruhe

Leitung:

Christoph Riedel

Bereich:

Büro für Beteiligung und Engagement
Jan Lange

Bearbeitung:

Fabienne Schill

Layout:

Fabienne Schill

Titelbild:

© PantherMedia/Norbert Buchholz

Telefon: 0721 133-1270

Fax: 0721 133-1279

E-Mail: bbe@afsta.karlsruhe.de

Internet: www.karlsruhe.de/bbe

Stand: Juni 2026

© Stadt Karlsruhe

Alle Rechte vorbehalten. Ohne ausdrückliche Genehmigung
des Herausgebers ist es nicht gestattet, diese Veröffentlichung
oder Teile daraus zu vervielfältigen oder in elektronischen
Systemen anzubieten

	Stadtteilhäuser - alt -	Stadtteilhäuser - neu -
Allgemeine Fördergrundsätze alt: Seite 6 neu: Seite 6	Die Stadt Karlsruhe fördert im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel Stadtteilhäuser in den Stadtteilen mit Zuschüssen zu Miet-, Betriebs- und Reinigungskosten sowie Kosten der Erstausrüstung. Für die Förderung gilt insbesondere die Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit der Gemeindehaushaltsverordnung Baden-Württemberg sowie diese Fördergrundsätze. Soweit die einschlägigen Vorschriften nichts anderes bestimmen, können keine Rechtsansprüche auf finanzielle oder sonstige Förderungsmaßnahmen geltend gemacht werden. Die Zuschüsse für Stadtteilhäuser sind freiwillige Leistungen der Stadt Karlsruhe. Sie stehen unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der veranschlagten Haushaltsmittel. Der Gemeinderat der Stadt Karlsruhe kann im Rahmen der Haushaltsplanung und unterjährig gemäß der Gemeindehaushaltsverordnung des Landes Baden-Württemberg sowie nach der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung der Stadt Karlsruhe haushaltswirtschaftliche Sperren beschließen, wovon auch Zuschüsse nach diesen Grundsätzen betroffen sein können. Die Förderrichtlinie für Stadtteilhäuser in Karlsruhe, die Veranschlagung der Mittel im Haushaltsplan und gewährte Zuschüsse begründen keinen Rechtsanspruch auf eine dauerhafte, künftige Förderung. Die Dauer der Förderung ist grundsätzlich an den jeweiligen Doppelhaushalt der Stadt Karlsruhe gekoppelt und auf maximal zwei Haushaltsjahre beschränkt. Der Zuschuss wird bis zu einer festgesetzten Bewilligungshöhe zur Deckung eines Fehlbedarfs (Fehlbedarfsfinanzierung) gewährt, sofern der Zuschussempfänger die zuschussfähigen Ausgaben nicht durch eigene oder fremde Mittel decken kann. Der	Die Stadt Karlsruhe fördert im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel Stadtteilhäuser in den Stadtteilen mit Zuschüssen zu Miet-, Betriebs- und Reinigungskosten. sowie Kosten der Erstausrüstung. Für die Förderung gilt insbesondere die Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit der Gemeindehaushaltsverordnung Baden-Württemberg sowie diese Fördergrundsätze. Soweit die einschlägigen Vorschriften nichts anderes bestimmen, können keine Rechtsansprüche auf finanzielle oder sonstige Förderungsmaßnahmen geltend gemacht werden. Die Zuschüsse für Stadtteilhäuser sind freiwillige Leistungen der Stadt Karlsruhe. Sie stehen unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der veranschlagten Haushaltsmittel. Der Gemeinderat der Stadt Karlsruhe kann im Rahmen der Haushaltsplanung und unterjährig gemäß der Gemeindehaushaltsverordnung des Landes Baden-Württemberg sowie nach der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung der Stadt Karlsruhe haushaltswirtschaftliche Sperren beschließen, wovon auch Zuschüsse nach diesen Grundsätzen betroffen sein können. Die Förderrichtlinie für Stadtteilhäuser in Karlsruhe, die Veranschlagung der Mittel im Haushaltsplan und gewährte Zuschüsse begründen keinen Rechtsanspruch auf eine dauerhafte, künftige Förderung. Die Dauer der Förderung ist grundsätzlich an den jeweiligen Doppelhaushalt der Stadt Karlsruhe gekoppelt und auf maximal zwei Haushaltsjahre beschränkt. Der Zuschuss wird bis zu einer festgesetzten Bewilligungshöhe zur Deckung eines Fehlbedarfs (Fehlbedarfsfinanzierung) gewährt, sofern der Zuschussempfänger die zuschussfähigen Ausgaben nicht durch eigene oder fremde Mittel decken kann. Der

	Zuschuss wird subsidiär gewährt. Mögliche Finanzierungsmittel anderer Stellen sind vorrangig in Anspruch zu nehmen (zum Beispiel Europäische Union, Bund, Länder, Landkreise, Umlandgemeinden, Verbände und weitere). Einnahmen zur Deckung der bezuschussten Positionen werden vom Zuschuss abgezogen. Die Zuschüsse der Stadt Karlsruhe sind wirtschaftlich und zweckentsprechend zu verwenden. Werden die Zuschüsse nicht zweckentsprechend verwendet, sind sie in voller Höhe zurückzuerstatten. In diesem Fall kann die Bewilligung widerrufen und der Zuschuss unverzüglich zurückgefordert werden. Dasselbe gilt, wenn die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit verletzt sind oder sich die Voraussetzungen für den Zuschuss geändert haben. In jedem Stadtteil kann nur ein Stadtteilhaus gefördert werden. Der Entscheid zur Zuschussbewilligung erfolgt nach individueller Einzelfallprüfung. Über die Bewilligung der Anträge entscheidet der Hauptausschuss.	Zuschuss wird subsidiär gewährt. Mögliche Finanzierungsmittel anderer Stellen sind vorrangig in Anspruch zu nehmen (zum Beispiel Europäische Union, Bund, Länder, Landkreise, Umlandgemeinden, Verbände und weitere). Einnahmen zur Deckung der bezuschussten Positionen werden vom Zuschuss abgezogen. Die Zuschüsse der Stadt Karlsruhe sind wirtschaftlich und zweckentsprechend zu verwenden. Werden die Zuschüsse nicht zweckentsprechend verwendet, sind sie in voller Höhe zurückzuerstatten. In diesem Fall kann die Bewilligung widerrufen und der Zuschuss unverzüglich zurückgefordert werden. Dasselbe gilt, wenn die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit verletzt sind oder sich die Voraussetzungen für den Zuschuss geändert haben. In jedem Stadtteil kann nur ein Stadtteilhaus gefördert werden. Der Entscheid zur Zuschussbewilligung erfolgt nach individueller Einzelfallprüfung. Über die Bewilligung der Anträge entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss.
Zuschussarten alt: Seite 7 neu: Seite 7	Die Berechnungsgrundlage der Zuschusshöhe ist die Nutzfläche des Stadtteilhauses in Quadratmetern. Die Teilzuschüsse für die Miet-, Betriebs- und Reinigungskosten sowie der einmalige Zuschuss für Kosten der Erstausrüstung sind zweckgebunden. Minderausgaben werden mittels Rückforderungsbescheid an die Stadt Karlsruhe zurückerstattet. Bezuschusst werden ▪ Räumlichkeiten mit einer Richtgröße von maximal 300 Quadratmetern mit angemessener Auslastung und Angebotsstrukturierung (begründete Ausnahmen können zugelassen werden, sofern der Bedarf aus fachlicher Sicht bestätigt wird), ▪ Mietkosten in Höhe der zum Zeitpunkt der Antragstellung bei der Stadt Karlsruhe üblichen maximalen	Die Berechnungsgrundlage der Zuschusshöhe ist die Nutzfläche des Stadtteilhauses in Quadratmetern. Die Teilzuschüsse für die Miet-, Betriebs- und Reinigungskosten sowie der einmalige Zuschuss für Kosten der Erstausrüstung sind zweckgebunden. Minderausgaben werden mittels Rückforderungsbescheid an die Stadt Karlsruhe zurückerstattet. Bezuschusst werden ▪ Räumlichkeiten mit einer Richtgröße von maximal 300 Quadratmetern mit angemessener Auslastung und Angebotsstrukturierung (begründete Ausnahmen können zugelassen werden, sofern der Bedarf aus fachlicher Sicht bestätigt wird), ▪ Mietkosten in Höhe der zum Zeitpunkt der Antragstellung bei der Stadt Karlsruhe üblichen maximalen

	Mietkostenobergrenze (Quadratmeterpreis für die Kaltmiete), - Reinigungskosten auf Basis des bei der Stadt Karlsruhe üblichen Kostenschlüssels, - Betriebskosten gemäß § 2 der Betriebskostenverordnung auf Basis des bei der Stadt Karlsruhe üblichen Kostenschlüssels, - Kosten der Erstausrüstung in Höhe von bis zu 10.000 Euro. Es obliegt der Stadtverwaltung, etwaige Anpassungen von Teilzuschüssen und Pauschalen gemäß den jeweils aktuell geltenden städtischen Vorgaben und Kostenschlüssel vorzunehmen. Eine Anpassung bei bestehenden Förderungen kann nach Antragstellung des Trägers bis zu den jeweils bei der Stadt Karlsruhe aktuell geltenden Obergrenzen als Verwaltungshandeln erfolgen, ohne eine erneute Beschlussfassung im Hauptausschuss. Nicht bezuschusst werden - Grunderwerb (Bodenwertanteil), - Investitionen, - Kosten der Instandhaltung, - Schönheitsreparaturen (zum Beispiel Tapezieren, Anstreichen oder Kalken der Wände und Decken, Streichen der Fußböden, Heizkörper einschließlich Heizrohre, der Innentüren sowie der Fenster und Außentüren von innen).	Mietkostenobergrenze (Quadratmeterpreis für die Kaltmiete), - Reinigungskosten auf Basis des bei der Stadt Karlsruhe üblichen Kostenschlüssels, - Betriebskosten gemäß § 2 der Betriebskostenverordnung. auf Basis des bei der Stadt Karlsruhe üblichen Kostenschlüssels, - Kosten der Erstausrüstung in Höhe von bis zu 10.000 Euro. Die Höhe der Bezuschussung richtet sich nach den zu Verfügung stehenden Haushaltsmitteln. Es obliegt der Stadtverwaltung, etwaige Anpassungen von Teilzuschüssen und Pauschalen gemäß den jeweils aktuell geltenden städtischen Vorgaben und Kostenschlüssel vorzunehmen. Eine Anpassung bei bestehenden Förderungen kann nach Antragstellung des Trägers bis zu den jeweils bei der Stadt Karlsruhe aktuell geltenden Obergrenzen als Verwaltungshandeln erfolgen, ohne eine erneute Beschlussfassung im Haupt- und Finanzausschuss. Nicht bezuschusst werden - Grunderwerb (Bodenwertanteil), - Investitionen, - Kosten der Instandhaltung, Schönheitsreparaturen (zum Beispiel Tapezieren, Anstreichen oder Kalken der Wände und Decken, Streichen der Fußböden, Heizkörper einschließlich Heizrohre, der Innentüren sowie der Fenster und Außentüren von innen).
Förderbedingungen für Erstausrüstung alt: Seite 7 neu: -	Kosten für die Erstausrüstung eines neuen Stadtteilhauses beziehungsweise bei Umzug in neue Räumlichkeiten können mit einem Betrag von maximal 10.000 Euro je Stadtteilhaus bezuschusst werden, wenn die Anschaffungen für den Betrieb eines Stadtteilhauses notwendig und die Höhe der Kosten angemessen sind. Notwendige Anschaffungen können insbesondere	Kosten für die Erstausrüstung eines neuen Stadtteilhauses beziehungsweise bei Umzug in neue Räumlichkeiten können mit einem Betrag von maximal 10.000 Euro je Stadtteilhaus bezuschusst werden, wenn die Anschaffungen für den Betrieb eines Stadtteilhauses notwendig und die Höhe der Kosten angemessen sind. Notwendige Anschaffungen können insbesondere

Möblierung (zum Beispiel Tische, Stühle, Schranksysteme) und Präsentations- und Moderationstechnik (zum Beispiel Pinnwand, Flipchart, Beamer, Leinwand) sein. Die Antragstellung ist unterjährig möglich.

Mit der Antragstellung ist eine Kostenaufstellung mit Angeboten für die notwendigen Anschaffungen zur Erstausrüstung einzureichen. Insbesondere sind bei Lieferungen und Leistungen die Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Das heißt, dass die Kostenaufstellung folgende Vorgaben zwingend beinhalten muss:

- Bei geplanten Lieferungen und Leistungen mit einem Gesamtauftragswert von bis 1.000 Euro netto sind eine formlose, zum Beispiel telefonische, Preisermittlung bei mindestens drei Anbietern und eine entsprechende schriftliche Dokumentation erforderlich.
- Bei geplanten Lieferungen und Leistungen mit einem Gesamtauftragswert ab 1.000 Euro netto ist ein schriftliches Einholen von Angeboten bei mindestens drei geeigneten Anbietern zur Preisermittlung erforderlich. Preisabfragen im Internet stellen keine Vergleichsangebote dar.

Es ist grundsätzlich das günstigste Angebot zu wählen. Geplante Abweichungen von diesem Grundsatz sind bei der Antragstellung schriftlich zu begründen. Die Anschaffung vor dem Erhalt des Bewilligungsbescheides ist förderschädlich. Eine nachträgliche Erhöhung der Zuwendungen ist ausgeschlossen. Reduzieren sich die nachgewiesenen Kosten gegenüber der Bewilligung verringert sich der Zuschuss entsprechend.

Die bewilligten Fördermittel für Kosten der Erstausrüstung sind noch innerhalb des Kalenderjahres der Antragstellung

Möblierung (zum Beispiel Tische, Stühle, Schranksysteme) und Präsentations- und Moderationstechnik (zum Beispiel Pinnwand, Flipchart, Beamer, Leinwand) sein. Die Antragstellung ist unterjährig möglich.

Mit der Antragstellung ist eine Kostenaufstellung mit Angeboten für die notwendigen Anschaffungen zur Erstausrüstung einzureichen. Insbesondere sind bei Lieferungen und Leistungen die Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Das heißt, dass die Kostenaufstellung folgende Vorgaben zwingend beinhalten muss:

- Bei geplanten Lieferungen und Leistungen mit einem Gesamtauftragswert von bis 1.000 Euro netto sind eine formlose, zum Beispiel telefonische, Preisermittlung bei mindestens drei Anbietern und eine entsprechende schriftliche Dokumentation erforderlich.
- Bei geplanten Lieferungen und Leistungen mit einem Gesamtauftragswert ab 1.000 Euro netto ist ein schriftliches Einholen von Angeboten bei mindestens drei geeigneten Anbietern zur Preisermittlung erforderlich. Preisabfragen im Internet stellen keine Vergleichsangebote dar.

Es ist grundsätzlich das günstigste Angebot zu wählen. Geplante Abweichungen von diesem Grundsatz sind bei der Antragstellung schriftlich zu begründen. Die Anschaffung vor dem Erhalt des Bewilligungsbescheides ist förderschädlich. Eine nachträgliche Erhöhung der Zuwendungen ist ausgeschlossen. Reduzieren sich die nachgewiesenen Kosten gegenüber der Bewilligung verringert sich der Zuschuss entsprechend.

Die bewilligten Fördermittel für Kosten der Erstausrüstung sind noch innerhalb des Kalenderjahres der Antragstellung auszugeben und können nur einmalig beantragt werden. Die Mittel für Zuschüsse

	auszugeben und können nur einmalig beantragt werden. Die Mittel für Zuschüsse für eine Erstausrüstung werden aus dem vorhandenen Transferkostenbudget bereitgestellt. Zuschüsse für Mietkosten sind vorrangig zu gewähren.	für eine Erstausrüstung werden aus dem vorhandenen Transferkostenbudget bereitgestellt. Zuschüsse für Mietkosten sind vorrangig zu gewähren.
Inhaltliche Unterstützung alt: Seite 8 neu: Seite 7-8	Ehrenamtliche bringen sich für das Gemeinwohl ein, verbinden Menschen miteinander und stärken die Demokratie. Dieses Engagement gilt es langfristig zu fördern und abzusichern. Ökonomische, soziale und gesellschaftliche Veränderungen stellen das Ehrenamt zunehmend vor Herausforderungen. Die Verwaltung leistet einen Beitrag zur Gestaltung bestmöglicher Rahmenbedingungen für die wertvolle Arbeit von Ehrenamtlichen und Engagierten im Stadtteil. Dabei sollen die Autonomie und der Gestaltungsspielraum der Engagierten erhalten und die Freiräume für Eigensinn und Ausprobieren gefördert werden. Das Büro für Mitwirkung und Engagement ermuntert Ehrenamtliche Fragen zu stellen, Informationen einzuholen und das persönliche Engagementprofil weiter zu entwickeln. Es bietet, je nach Interessen und Perspektiven der ehrenamtlich Engagierten, konkrete Unterstützung und Hilfestellung, damit die richtigen Informationen die richtigen Menschen erreichen. Gezielt für die Träger eines Stadtteilhauses, dort ehrenamtlich involvierte Personen, Engagierte und Initiativen bietet das Büro für Mitwirkung und Engagement unterschiedliche Möglichkeiten der fachlichen Unterstützung in Form von stadtteilbezogener und stadtteilübergreifender Vernetzung, Weiterbildung und Beratung. ■ In jährlichen Kooperationsgesprächen mit den Trägern der Stadtteilhäuser werden Bedarfe der Antragstellenden aufgegriffen und Weiterentwicklungsmöglichkeiten des Stadtteilhauses identifiziert und konkretisiert.	Ehrenamtliche bringen sich für das Gemeinwohl ein, verbinden Menschen miteinander und stärken die Demokratie. Dieses Engagement gilt es langfristig zu fördern und abzusichern. Ökonomische, soziale und gesellschaftliche Veränderungen stellen das Ehrenamt zunehmend vor Herausforderungen. Die Verwaltung leistet einen Beitrag zur Gestaltung bestmöglicher Rahmenbedingungen für die wertvolle Arbeit von Ehrenamtlichen und Engagierten im Stadtteil. Dabei sollen die Autonomie und der Gestaltungsspielraum der Engagierten erhalten und die Freiräume für Eigensinn und Ausprobieren gefördert werden. Das Büro für Mitwirkung Beteiligung und Engagement ermuntert Ehrenamtliche Fragen zu stellen, Informationen einzuholen und das persönliche Engagementprofil weiter zu entwickeln. Es bietet, je nach Interessen und Perspektiven der ehrenamtlich Engagierten, konkrete Unterstützung und Hilfestellung, damit die richtigen Informationen die richtigen Menschen erreichen. Gezielt für die Träger eines Stadtteilhauses, dort ehrenamtlich involvierte Personen, Engagierte und Initiativen bietet das Büro für Mitwirkung Beteiligung und Engagement unterschiedliche Möglichkeiten der fachlichen Unterstützung in Form von stadtteilbezogener und stadtteilübergreifender Vernetzung, Weiterbildung und Beratung. ■ In jährlichen Kooperationsgesprächen mit den Trägern der Stadtteilhäuser werden Bedarfe der Antragstellenden aufgegriffen und Weiterentwicklungsmöglichkeiten des Stadtteilhauses identifiziert und konkretisiert.

- Der **Arbeitskreis der Stadtteilhäuser** tagt mehrmals jährlich und vereint alle Träger städtisch geförderter Stadtteilhäuser sowie weiterer sozialer Einrichtungen der Stadt Karlsruhe mit ähnlicher inhaltlicher Ausrichtung. Ziel und Zweck des Arbeitskreises ist das gegenseitige Kennenlernen und Unterstützen, das Voneinanderlernen und Miteinanderwachsen. Es gibt einen anlass- und/oder themenbezogenen Erfahrungs- und Wissensaustausch, von dem die Teilnehmenden hinsichtlich ihrer eigenen Arbeit profitieren können.
- Zur fachlichen und/oder inhaltlichen Profilschärfung eines Stadtteilhauses kann seitens des Büros für Mitwirkung und Engagement **Hilfestellung bei der Angebotsstrukturierung** gegeben und etwaige Kooperationspartner und/oder Nutzergruppen vermittelt werden. Hierfür steht den Trägern von Stadtteilhäusern eine dauerhafte Ansprechperson vom Büro für Mitwirkung und Engagement beratend und begleitend zur Seite. Sie hält zu jedem Stadtteilhaus Kontakt und bespricht bei Bedarf, welche Maßnahmen nötig und welche Schritte zur Weiterentwicklung möglich sind.
- Über die **MitMachZentrale**, eine Plattform für Gesuche und Angebote für ehrenamtliche Tätigkeiten, werden ehrenamtlich Interessierte vermittelt und Engagementmöglichkeiten sichtbar gemacht, zum Beispiel in einem Stadtteilhaus.
- Durch das jährliche **Fortbildungsprogramm für Ehrenamtliche** können Engagierte ihre individuellen Kompetenzen erweitern. Angeboten werden unter anderem Kurse zu Presse- und

- Der **Arbeitskreis der Stadtteilhäuser** tagt **mehrmals** jährlich und vereint alle Träger städtisch geförderter Stadtteilhäuser sowie weiterer sozialer Einrichtungen der Stadt Karlsruhe mit ähnlicher inhaltlicher Ausrichtung. Ziel und Zweck des Arbeitskreises ist das gegenseitige Kennenlernen und Unterstützen, das Voneinanderlernen und Miteinanderwachsen. Es gibt einen anlass- und/oder themenbezogenen Erfahrungs- und Wissensaustausch, von dem die Teilnehmenden hinsichtlich ihrer eigenen Arbeit profitieren können.
- Zur fachlichen und/oder inhaltlichen Profilschärfung eines Stadtteilhauses kann seitens des **Büros für Mitwirkung Beteiligung und Engagement** **Hilfestellung bei der Angebotsstrukturierung** gegeben und etwaige Kooperationspartner und/oder Nutzergruppen vermittelt werden. Hierfür steht den Trägern von Stadtteilhäusern eine dauerhafte Ansprechperson vom **Büro für Mitwirkung Beteiligung und Engagement** beratend und begleitend zur Seite. Sie hält zu jedem Stadtteilhaus Kontakt und bespricht bei Bedarf, welche Maßnahmen nötig und welche Schritte zur Weiterentwicklung möglich sind.
- Über die **MitMachZentrale**, eine Plattform für Gesuche und Angebote für ehrenamtliche Tätigkeiten, werden ehrenamtlich Interessierte vermittelt und Engagementmöglichkeiten sichtbar gemacht, zum Beispiel in einem Stadtteilhaus.
- Durch das jährliche **Fortbildungsprogramm für Ehrenamtliche** können Engagierte ihre individuellen Kompetenzen erweitern. Angeboten werden unter anderem Kurse zu Presse- und

Öffentlichkeitsarbeit, Finanzen, Recht, Kommunikation und Organisation.

- Das **Ausbildungsprogramm** BiSs (Bürgerschaft im Stadtteil stärken) hat zum Ziel, Teilnehmerinnen und Teilnehmer dabei zu unterstützen, einzeln, in Gruppen oder in Zusammenarbeit mit anderen Akteuren eigenständig nachhaltige ehrenamtliche Tätigkeiten zu konzipieren und durchzuführen.
- Mittels der Organisation von **quartiersbezogenen Qualifizierungsangeboten** durch das Büro für Mitwirkung und Engagement wird ein Beitrag zum stadtteilbezogenen Wissenstransfer und Hilfestellung für die praktische Arbeit vor Ort geleistet.

Darüber hinaus können Netzwerkaktivitäten und -angebote im Kontext der Sozialen Quartiersentwicklung genutzt werden, zum Beispiel Stadtteilnetzwerke und Fachtage.

Öffentlichkeitsarbeit, Finanzen, Recht, Kommunikation und Organisation.

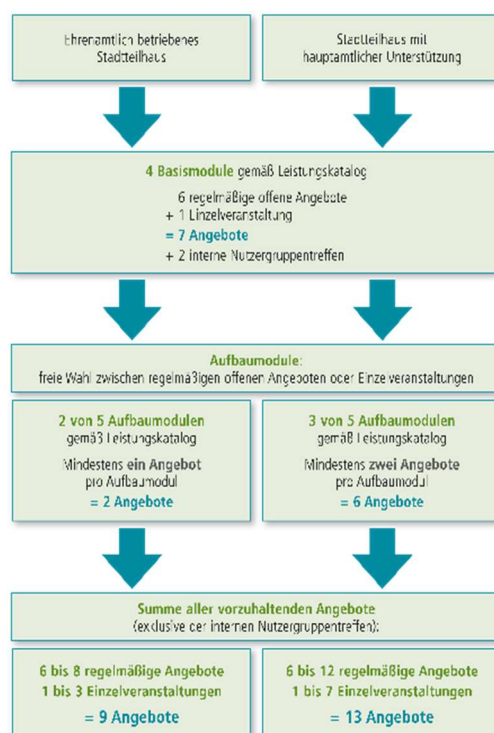
- Das **Ausbildungsprogramm** BiSs (Bürgerschaft im Stadtteil stärken) hat zum Ziel, Teilnehmerinnen und Teilnehmer dabei zu unterstützen, einzeln, in Gruppen oder in Zusammenarbeit mit anderen Akteuren eigenständig nachhaltige ehrenamtliche Tätigkeiten zu konzipieren und durchzuführen.
- Mittels der Organisation **von quartiersbezogenen Qualifizierungsangeboten** durch das **Büro für Mitwirkung Beteiligung und Engagement** wird ein Beitrag zum stadtteilbezogenen Wissenstransfer und Hilfestellung für die praktische Arbeit vor Ort geleistet.

Darüber hinaus können Netzwerkaktivitäten und -angebote im Kontext der Sozialen Quartiersentwicklung genutzt werden, zum Beispiel Stadtteilnetzwerke und Fachtage.

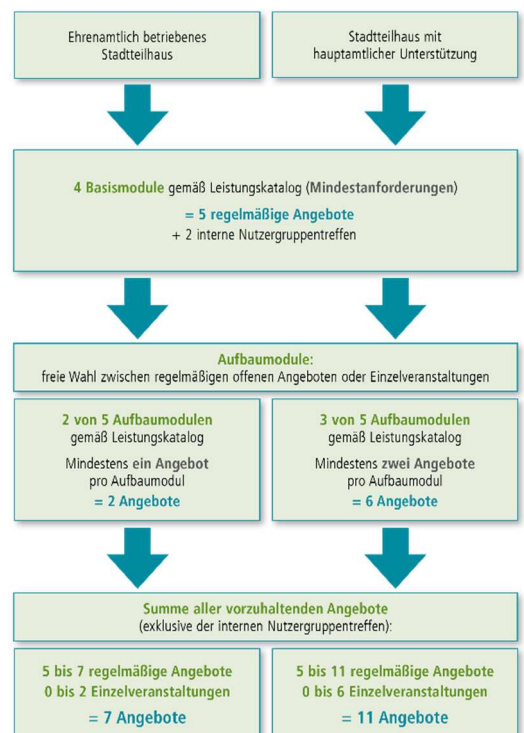
Abbildung „Die Fördersystematik im Überblick“

alt: Seite 10
neu: Seite 10

Die Fördersystematik im Überblick



Die Fördersystematik im Überblick



Basismodule

alt: Seite 11
neu: Seite 11

Die Basismodule lehnen sich an das Leitbild der Stadtteilhäuser an. Sie sind verpflichtend und ausnahmslos zu erbringen.

Basismodul 1: Begegnung

Stadtteilhäuser sind in ihrem Stadtteil präsent und dienen als bekannte Anlaufstelle im Quartier. An mindestens fünf Tagen in der Woche ist das Stadtteilhaus zur Durchführung und Nutzung von Angeboten geöffnet und für die Stadtteilgesellschaft zugänglich. Stadtteilhäuser fördern Geselligkeit sowie Begegnung und ermöglichen Kontakt und Austausch.

Basismodul 2: Partizipation und Teilhabe

Stadtteilhäuser laden zum Mitmachen und Teilhaben ein. Sie bieten neben vielfältigen Angeboten gleichermaßen (Frei)Raum für Innovation, um den Ideenreichtum und selbstinitiierte Aktivitäten der Stadtteilbewohnerinnen und Stadtteilbewohner zu fördern: Sich in Ideenwerkstätten gegenseitig inspirieren, Impulsen folgen, kreativ und offen für Neues sein und gemeinsam neue Wege gehen. In diesem Sinne sind Stadtteilhäuser starke Kooperations- und Netzwerkpartner und vermitteln Interessierte bei Bedarf an die städtische Stadtteilkoordination und/oder das Büro für Mitwirkung und Engagement. Exklusive Austauschtreffen der Nutzergruppen eines Stadtteilhauses stärken die Identifikation untereinander und mit dem Stadtteil. Sie dienen der internen Organisation des Tagesgeschäfts eines Stadtteilhauses, der Realisierung gemeinsamer Projekte und/oder Absprachen der Nutzergruppen untereinander.

Basismodule 3: Information und Beratung

Stadtteilhäuser sind Dreh- und Angelpunkt für stadtteilbezogene Informationen und Auskünfte jeglicher Art. Rat- und Hilfesuchende können dort niedrigschwellig Erstkontakt herstellen und offene Angebote der Vermittlungs- und/oder Fachberatung mit sozialem Zuschnitt in Anspruch nehmen.

Die Basismodule lehnen sich an das Leitbild der Stadtteilhäuser an. Sie sind verpflichtend und ausnahmslos zu erbringen.

Basismodul 1: Begegnung

Stadtteilhäuser sind in ihrem Stadtteil präsent und dienen als bekannte Anlaufstelle im Quartier. An mindestens fünf Tagen in der Woche ist das Stadtteilhaus zur Durchführung und Nutzung von Angeboten geöffnet und für die Stadtteilgesellschaft zugänglich. Stadtteilhäuser fördern Geselligkeit sowie Begegnung und ermöglichen Kontakt und Austausch.

Basismodul 2: Partizipation und Teilhabe

Stadtteilhäuser laden zum Mitmachen und Teilhaben ein. Sie bieten neben vielfältigen Angeboten gleichermaßen (Frei)Raum für Innovation, um den Ideenreichtum und selbstinitiierte Aktivitäten der Stadtteilbewohnerinnen und Stadtteilbewohner zu fördern: Sich in Ideenwerkstätten gegenseitig inspirieren, Impulsen folgen, kreativ und offen für Neues sein und gemeinsam neue Wege gehen. In diesem Sinne sind Stadtteilhäuser starke Kooperations- und Netzwerkpartner und vermitteln Interessierte bei Bedarf an die städtische Stadtteilkoordination und/oder das Büro für Mitwirkung und Engagement. Exklusive Austauschtreffen der Nutzergruppen eines Stadtteilhauses stärken die Identifikation untereinander und mit dem Stadtteil. Sie dienen der internen Organisation des Tagesgeschäfts eines Stadtteilhauses, der Realisierung gemeinsamer Projekte und/oder Absprachen der Nutzergruppen untereinander.

Basismodule 3: Information und Beratung

Stadtteilhäuser sind Dreh- und Angelpunkt für stadtteilbezogene Informationen und Auskünfte jeglicher Art. Rat- und Hilfesuchende können dort niedrigschwellig Erstkontakt herstellen und offene Angebote der Vermittlungs- und/oder Fachberatung mit sozialem Zuschnitt in Anspruch nehmen.

	Basismodul 4: Engagement Stadtteilhäuser leben mit, durch und für bürgerschaftliches Engagement. Die Potentiale und Kompetenzen von Ehrenamtlichen werden gefördert und die Interessen aus dem Stadtteil aufgegriffen und repräsentiert. Durch dezentrale Engagementberatungen durch das Büro für Mitwirkung und Engagement und den einmal jährlich stattfindenden MitMachTag im Stadtteilhaus werden Engagementmöglichkeiten im Stadtteil sichtbar und die Identifikation mit der Stadtteilgesellschaft gestärkt.	Basismodul 4: Engagement Stadtteilhäuser leben mit, durch und für bürgerschaftliches Engagement. Die Potentiale und Kompetenzen von Ehrenamtlichen werden gefördert und die Interessen aus dem Stadtteil aufgegriffen und repräsentiert. Ehrenamtliche werden aktiv und gezielt in den laufenden Betrieb eines Stadtteilhauses eingebunden. Optional können zusätzlich durch Durch dezentrale Engagementberatungen durch das Büro für Mitwirkung und Engagement und einen den einmal jährlich stattfindenden MitMachTag im Stadtteilhaus werden Engagementmöglichkeiten im Stadtteil sichtbar und die Identifikation mit der Stadtteilgesellschaft gestärkt werden.
Tabelle Basismodule alt: Seite 12 neu: Seite 12	Engagement Gelebte Kooperationen und die vielfältigen Engagementmöglichkeiten im Stadtteil werden durch einen MitMachTag, der gemeinsam von allen Nutzungsgruppen des Stadtteilhauses organisiert wird, bekannt gemacht. Durch dezentrale Engagementberatungen vor Ort können interessierte Freiwillige in den Betrieb des Stadtteilhauses eingebunden, an Engagementmöglichkeiten im Stadtteil vermittelt oder bei eigenen Projekten begleitet und beraten werden. Die Zusammenarbeit mit dem Büro für Mitwirkung und Engagement der Stadt Karlsruhe wird vorausgesetzt. Praxisbeispiele MitMachTag, dezentrale Engagementberatungen zum Beispiel durch das Büro für Mitwirkung und Engagement Turnus Eine Einzelveranstaltung und ein regelmäßiges, offenes Angebot zur dezentralen Engagementberatung (mindestens zweimal jährlich)	Engagement Die obligatorische Einbindung von Ehrenamtlichen in den täglichen Betrieb, die Organisation und/oder das Portfolio eines Stadtteilhauses fördert bürgerschaftliches Engagement. Optional können die Gelebte gelebten Kooperationen und die vielfältigen Engagementmöglichkeiten im Stadtteil werden durch einen MitMachTag, der gemeinsam von allen Nutzungsgruppen des Stadtteilhauses organisiert wird, bekannt gemacht werden. Weiterhin steht es dem Stadtteilhaus offen, Durch durch dezentrale Engagementberatungen vor Ort (beispielsweise durch ein Quartiersprojekt, Quartiersmanagement oder Dritte) können interessierte Freiwillige in den Betrieb des Stadtteilhauses eingebunden, gezielt an Engagementmöglichkeiten im Stadtteil zu vermitteln vermittelt oder bei eigenen Projekten zu begleiten begleitet und zu beraten werden. Die Zusammenarbeit mit dem Büro für Mitwirkung und Engagement der Stadt Karlsruhe wird vorausgesetzt. Praxisbeispiele Dauerhafte Etablierung von ehrenamtlichem Engagement in die Organisations- und Angebotsstruktur des Stadtteilhauses; optional: MitMachTag, dezentrale Engagementberatungen zum Beispiel durch das Büro für Mitwirkung und Engagement

		Turnus optional: Eine eine Einzelveranstaltung und/oder ein regelmäßiges, offenes Angebot Angebote zur dezentralen Engagementberatung (mindestens zweimal jährlich)
Tabelle Aufbaumodule alt: Seite 14 neu: Seite 14	Stadtteilbezogene Angebote Angebote, die entweder im Stadtteilhaus oder im öffentlichen Raum stattfinden und einen Mehrwert für die Anwohnerschaft und Stadtteilgesellschaft haben. Dies kann beispielsweise in Form von stadtteilbezogenen Angeboten, Aktionen, Kampagnen, Ausstellungen, Projekten oder dauerhaften Kooperationen mit Stadtteilakteuren erfolgen. Die kooperative Zusammenarbeit mit lokalen Quartiersprojekten sowie der städtischen Stadtteilkoordination wird vorausgesetzt. Praxisbeispiele Yogakurse, Kochkurse, Gesprächskreise zu gesundheitsbezogenen Themen, Angebote zum richtigen Umgang mit Stress, Angebote zur Resilienzförderung von Kindern und Erwachsenen, Gedächtnistraining für Seniorinnen und Senioren, Sportangebot speziell für Ältere zum Beispiel Sturzprophylaxe, Sitzgymnastik, Aufklärungskampagnen/ -aktionen/-projekte zu suchtrelevanten Themen, ... Turnus Als ehrenamtlich betriebenes Stadtteilhaus ist mindestens ein offenes Angebot pro Aufbaumodul zu realisieren. Als Stadtteilhaus mit hauptamtlicher Unterstützung sind mindestens zwei offene Angebote pro Aufbaumodul vorzuhalten. Diese können entweder regelmäßige Angebote oder Einzelveranstaltungen sein.	Stadtteilbezogene Angebote Angebote, die entweder im Stadtteilhaus oder im öffentlichen Raum stattfinden und einen Mehrwert für die Anwohnerschaft und Stadtteilgesellschaft haben. Dies kann beispielsweise in Form von stadtteilbezogenen Angeboten, Aktionen, Kampagnen, Ausstellungen, Projekten oder dauerhaften Kooperationen mit Stadtteilakteuren erfolgen. Die kooperative Zusammenarbeit mit lokalen Quartiersprojekten sowie der städtischen Stadtteilkoordination wird vorausgesetzt. Praxisbeispiele Bürger-/Quartierssprechstunde, Stadtteilsparziergänge, Nachbarschaftsfeste, Treffen für Neubürgerinnen und Neubürger, Willkommensfrühstück für Familien, Urban Gardening, ... Yogakurse, Kochkurse, Gesprächskreise zu gesundheitsbezogenen Themen, Angebote zum richtigen Umgang mit Stress, Angebote zur Resilienzförderung von Kindern und Erwachsenen, Gedächtnistraining für Seniorinnen und Senioren, Sportangebot speziell für Ältere zum Beispiel Sturzprophylaxe, Sitzgymnastik, Aufklärungskampagnen/ -aktionen/-projekte zu suchtrelevanten Themen, ... Turnus Als ehrenamtlich betriebenes Stadtteilhaus ist mindestens ein offenes Angebot pro Aufbaumodul zu realisieren. Als Stadtteilhaus mit hauptamtlicher Unterstützung sind mindestens zwei offene Angebote pro Aufbaumodul vorzuhalten. Diese können entweder regelmäßige Angebote oder Einzelveranstaltungen sein.

Kooperations- gespräche

alt: Seite 15

neu: Seite 15

Zwischen dem Antragsstellenden und dem Büro für Mitwirkung und Engagement finden jährliche Kooperationsgespräche statt. Diese dienen unter anderem dazu die Fördersystematik und die vom Stadtteilhaus gewählten Module zu reflektieren. Sie haben überdies die Funktion regelmäßige Schleifen mit den Trägern der Stadtteilhäuser zu ziehen, um einen Abgleich der Interessen sicherzustellen und in einem fortwährenden Dialog zu bleiben.

Neben der Gewährleistung der im Leitbild festgeschriebenen Grundsätze von Stadtteilhäusern und Identifikation von Weiterentwicklungsmöglichkeiten der inhaltlichen Arbeit im Stadtteil dienen die Kooperationsgespräche den Antragsstellenden als offenes Gesprächsangebot zur fachlichen Begleitung und Unterstützung durch das zuständige Fachamt. Zudem werden fachliche Einzelfallentscheidungen bezüglich der Zuordnung von Angeboten zu Basis- oder Aufbaumodulen sowie gleichermaßen die Kategorisierung von Angeboten als offen oder geschlossen thematisiert.

Die Weiterentwicklung der jeweiligen Stadtteilhäuser zielt auf eine Entwicklung im Sinne des gemeinsamen Leitbilds ab und knüpft an die bestehenden Ausgangslagen, Ressourcen und Bedarfe der Träger und einzelnen Standorte an.

Die Kooperationsgespräche erfolgen nach fristgerechter Einreichung des jährlichen Verwendungsnachweises durch den Antragstellenden. Etwaige Anpassungen der inhaltlichen Arbeit eines Stadtteilhauses werden unter Berücksichtigung der individuellen Gegebenheiten im Kooperationsgespräch gemeinsam erörtert und festgelegt. Sonderregelungen müssen mit dem Büro für Mitwirkung und Engagement abgestimmt werden. Der Träger verpflichtet sich zur Umsetzung der inhaltlichen Anpassungen. Das Nichterfüllen der Anpassungen muss mittels schriftlicher

Zwischen dem Antragsstellenden und dem Büro für **Mitwirkung Beteiligung und Engagement** finden jährliche Kooperationsgespräche statt. Diese dienen unter anderem dazu die Fördersystematik und die vom Stadtteilhaus gewählten Module zu reflektieren. Sie haben überdies die Funktion regelmäßige Schleifen mit den Trägern der Stadtteilhäuser zu ziehen, um einen Abgleich der Interessen sicherzustellen und in einem fortwährenden Dialog zu bleiben.

Neben der Gewährleistung der im Leitbild festgeschriebenen Grundsätze von Stadtteilhäusern und Identifikation von Weiterentwicklungsmöglichkeiten der inhaltlichen Arbeit im Stadtteil dienen die Kooperationsgespräche den Antragsstellenden als offenes Gesprächsangebot zur fachlichen Begleitung und Unterstützung durch das zuständige Fachamt. Zudem werden fachliche Einzelfallentscheidungen bezüglich der Zuordnung von Angeboten zu Basis- oder Aufbaumodulen sowie gleichermaßen die Kategorisierung von Angeboten als offen oder geschlossen thematisiert.

Die Weiterentwicklung der jeweiligen Stadtteilhäuser zielt auf eine Entwicklung im Sinne des gemeinsamen Leitbilds ab und knüpft an die bestehenden Ausgangslagen, Ressourcen und Bedarfe der Träger und einzelnen Standorte an.

Die Kooperationsgespräche erfolgen nach fristgerechter Einreichung des jährlichen Verwendungsnachweises durch den Antragstellenden. Etwaige Anpassungen der inhaltlichen Arbeit eines Stadtteilhauses werden unter Berücksichtigung der individuellen Gegebenheiten im Kooperationsgespräch gemeinsam erörtert und festgelegt. Sonderregelungen müssen mit dem Büro für **Mitwirkung Beteiligung und Engagement** abgestimmt werden. Der Träger verpflichtet sich zur Umsetzung der inhaltlichen Anpassungen. Das Nichterfüllen der Anpassungen muss mittels schriftlicher

	Stellungnahme begründet und angezeigt werden. Gründe der Notwendigkeit für inhaltliche Anpassungen der Angebotsstruktur können sein: ▪ Nichterfüllung der Grundsätze von Stadtteilhäusern ▪ Fehlende inhaltliche Ausrichtung gemäß dem Leitbild der Stadtteilhäuser ▪ Einfluss durch widrige Umstände, zum Beispiel pandemiebedingte Schließzeiten und Einschränkungen von Angeboten ▪ Temporärer oder dauerhafter Wegfall von Ehrenamtlichen oder Raumressourcen ▪ Fehlende Inanspruchnahme von Angeboten ▪ Wegfall von Angeboten und die damit einhergehende Nichterfüllung eines Basis- oder Aufbaumoduls ▪ Änderung einer Angebotsfrequenz, zum Beispiel von halbjährlich auf einmal jährlich ▪ Nicht ausgeglichenes Verhältnis von offenen und geschlossenen Angeboten. Bleibt die vereinbarte inhaltliche Anpassung der Angebotsstruktur ohne Begründung aus, kann die Stadt Karlsruhe die Bewilligung des Zuschusses nach des Zuschusses nach pflichtgemäßem Ermessen widerrufen, aussetzen, zurückfordern oder gänzlich einstellen.	Stellungnahme begründet und angezeigt werden. Gründe der Notwendigkeit für inhaltliche Anpassungen der Angebotsstruktur können sein: ▪ Nichterfüllung der Grundsätze von Stadtteilhäusern ▪ Fehlende inhaltliche Ausrichtung gemäß dem Leitbild der Stadtteilhäuser ▪ Einfluss durch widrige Umstände, zum Beispiel pandemiebedingte Schließzeiten und Einschränkungen von Angeboten ▪ Temporärer oder dauerhafter Wegfall von Ehrenamtlichen oder Raumressourcen ▪ Fehlende Inanspruchnahme von Angeboten ▪ Wegfall von Angeboten und die damit einhergehende Nichterfüllung eines Basis- oder Aufbaumoduls ▪ Änderung einer Angebotsfrequenz, zum Beispiel von halbjährlich auf einmal jährlich ▪ Nicht ausgeglichenes Verhältnis von offenen und geschlossenen Angeboten. Bleibt die vereinbarte inhaltliche Anpassung der Angebotsstruktur ohne Begründung aus, kann die Stadt Karlsruhe die Bewilligung des Zuschusses nach des Zuschusses nach pflichtgemäßem Ermessen widerrufen, aussetzen, zurückfordern oder gänzlich einstellen.
Antragstellung alt: Seite 16 neu: Seite 16	Förderanträge sind schriftlich bei der Stadt Karlsruhe, Amt für Stadtentwicklung – Büro für Mitwirkung und Engagement, Zähringerstraße 61, 76133 Karlsruhe, einzureichen. Hierfür stellt die Stadt Karlsruhe ein digitales Antragsformular zur Verfügung. Die Antragstellung ist unterjährig möglich. Die Förderung beginnt ab dem Genehmigungszeitpunkt. Eine rückwirkende Förderung ist grundsätzlich nicht möglich.	Förderanträge sind schriftlich bei der Stadt Karlsruhe, Amt für Stadtentwicklung – Büro für Mitwirkung Beteiligung und Engagement, Zähringerstraße 61, 76133 Karlsruhe, einzureichen. Hierfür stellt die Stadt Karlsruhe ein digitales Antragsformular zur Verfügung. Die Antragstellung ist unterjährig möglich. Die Förderung beginnt ab dem Genehmigungszeitpunkt. Eine rückwirkende Förderung ist grundsätzlich nicht möglich.

	Der Förderantrag beinhaltet - den Namen und die Organisationsform des Trägers, - den Namen des Stadtteilhauses, er soll zum entsprechenden Stadtteil passen, von den Bürgerinnen und Bürgern vor Ort im normalen Sprachgebrauch verwendet werden und die Identifikation mit dem Stadtteil und dem Stadtteilhaus stärken. Daher kann der Name von den Antragstellenden in Rücksprache mit dem Büro für Mitwirkung und Engagement bei der Antragstellung frei gewählt werden. Der Namensvorschlag muss einen Stadtteilbezug aufweisen. Als Untertitel ist der Begriff „Stadtteilhaus“ zu wählen. - ein abgestimmtes Nutzungskonzept (siehe 7.1 Nutzungskonzept), - einen Finanzplan mit Aufstellung der voraussichtlichen Miet-, Betriebs-, Reinigungskosten sowie der voraussichtlichen Einnahmen, - gegebenenfalls eine Kostenaufstellung mit Angeboten für die notwendigen Anschaffungen zur Erstausrüstung, - bei Mieträumen der Mietvertrag, - einen Grundriss des Gebäudes, - die Darstellung der ÖPNV-Anbindung, Barrierefreiheit und Stellplatzsituation.	Der Förderantrag beinhaltet - den Namen und die Organisationsform des Trägers, - den Namen des Stadtteilhauses, er soll zum entsprechenden Stadtteil passen, von den Bürgerinnen und Bürgern vor Ort im normalen Sprachgebrauch verwendet werden und die Identifikation mit dem Stadtteil und dem Stadtteilhaus stärken. Daher kann der Name von den Antragstellenden in Rücksprache mit dem Büro für Mitwirkung und Engagement bei der Antragstellung frei gewählt werden. Der Namensvorschlag muss einen Stadtteilbezug aufweisen. Als Untertitel ist der Begriff „Stadtteilhaus“ zu wählen. - ein abgestimmtes Nutzungskonzept (siehe 7.1 Nutzungskonzept), - einen Finanzplan mit Aufstellung der voraussichtlichen Miet-, Betriebs-, Reinigungskosten sowie der voraussichtlichen Einnahmen, gegebenenfalls eine Kostenaufstellung mit Angeboten für die notwendigen Anschaffungen zur Erstausrüstung, - bei Mieträumen der Mietvertrag, - einen Grundriss des Gebäudes, - die Darstellung der ÖPNV-Anbindung, Barrierefreiheit und Stellplatzsituation.
Nutzungskonzept alt: Seite 16 neu: Seite 16	Das Nutzungskonzept ist mit der Verwaltung und anderen wichtigen örtlichen Akteuren, wie dem Bürgerverein des Stadtteils, Stadtteilinitiativen, Quartiersmanagement und anderen mehr, abgestimmt und auf die Ressourcen und Bedarfe im Stadtteil ausgerichtet. Für die Planung und Realisierung etwaiger vorgeschalteter Prozesse und Vorhaben zur stadtteilbezogenen Öffentlichkeitsbeteiligung kann Unterstützung durch das Büro für Mitwirkung und Engagement in Anspruch genommen werden.	Das Nutzungskonzept ist mit der Verwaltung und anderen wichtigen örtlichen Akteuren, wie dem Bürgerverein des Stadtteils, Stadtteilinitiativen, Quartiersmanagement und anderen mehr, abgestimmt und auf die Ressourcen und Bedarfe im Stadtteil ausgerichtet. Für die Planung und Realisierung etwaiger vorgeschalteter Prozesse und Vorhaben zur stadtteilbezogenen Öffentlichkeitsbeteiligung kann Unterstützung durch das Büro für Mitwirkung und Engagement in Anspruch genommen werden.
Zuschussbescheid alt: Seite 16 neu: Seite 16	Über die Förderung ergeht ein schriftlicher Bewilligungsbescheid, der von den Zuschussnehmenden anzuerkennen ist. Mit dem Bewilligungsbescheid legt die Stadt	Über die Förderung ergeht ein schriftlicher Bewilligungsbescheid, der von den Zuschussnehmenden anzuerkennen ist. Mit dem Bewilligungsbescheid legt die Stadt

	Karlsruhe die Zweckbestimmung der Zuschüsse, die Art der Förderung und der Finanzierung und sonstige Bedingungen und Pflichten (zum Beispiel Mitteilungspflichten) fest. Mit der Annahme des Zuschusses werden diese, soweit nichts anderes bestimmt wird, vom Zuschussnehmenden akzeptiert. Die Auszahlung der Zuschüsse zu den Miet-, Mietneben- und/oder Reinigungskosten erfolgt an den jeweiligen Träger des Stadtteilhauses in monatlichen Raten zum 15. eines Monats. Die Auszahlung der Zuschüsse zur Erstausrüstung erfolgt an den jeweiligen Träger einmalig nach Vorlage der Originalrechnungen entsprechend der bewilligten Zuschusshöhe, gegebenenfalls unter Abzug der geringeren Kosten gegenüber dem Zuschussbescheid.	Karlsruhe die Zweckbestimmung der Zuschüsse, die Art der Förderung und der Finanzierung und sonstige Bedingungen und Pflichten (zum Beispiel Mitteilungspflichten) fest. Mit der Annahme des Zuschusses werden diese, soweit nichts anderes bestimmt wird, vom Zuschussnehmenden akzeptiert. Die Auszahlung der Zuschüsse zu den Miet-, Mietneben- und/oder Reinigungskosten erfolgt an den jeweiligen Träger des Stadtteilhauses in monatlichen Raten zum 15. eines Monats. Die Auszahlung der Zuschüsse zur Erstausrüstung erfolgt an den jeweiligen Träger einmalig nach Vorlage der Originalrechnungen entsprechend der bewilligten Zuschusshöhe, gegebenenfalls unter Abzug der geringeren Kosten gegenüber dem Zuschussbescheid.
Verwendungsnachweis Abgabefrist alt: Seite 17 neu: Seite 17	Über die Verwendung des Zuschusses ist Rechnung zu legen und ein Verwendungsnachweis bis zum 31. März des auf den Zuschusszeitraum folgenden Jahres dem Büro für Mitwirkung und Engagement der Stadt Karlsruhe, Zähringerstraße 61, 76133 Karlsruhe, vorzulegen. Kann ein vollständiger Verwendungsnachweis innerhalb dieser Frist nicht vorgelegt werden, ist auf begründeten Antrag eine Fristverlängerung (von maximal 30 Tagen) möglich.	Über die Verwendung des Zuschusses ist Rechnung zu legen und ein Verwendungsnachweis bis zum 31. März des auf den Zuschusszeitraum folgenden Jahres dem Büro für Mitwirkung Beteiligung und Engagement der Stadt Karlsruhe, Zähringerstraße 61, 76133 Karlsruhe, vorzulegen. Kann ein vollständiger Verwendungsnachweis innerhalb dieser Frist nicht vorgelegt werden, ist auf begründeten Antrag eine Fristverlängerung (von maximal 30 Tagen) möglich.
Bestandteile alt: Seite 17 neu: Seite 17	Der Verwendungsnachweis besteht aus ▪ einem Sachbericht über die Aktivitäten des Stadtteilhauses und dessen Entwicklung mit Fokus auf Veränderungen zum Vorjahr, zum Beispiel Wegfallen oder Neuhinzukommen von Angeboten, ▪ einer Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben (zahlenmäßiger Nachweis) mit entsprechenden Belegen, ▪ einer statistischen Auflistung über die Belegung der Einrichtung sowie die Nutzungsart (regelmäßige Angebote und Einzelveranstaltung, offene und geschlossene Angebote)	Der Verwendungsnachweis besteht aus: ▪ einem Einem Sachbericht über die Aktivitäten des Stadtteilhauses und dessen Entwicklung mit Fokus auf Veränderungen zum Vorjahr, zum Beispiel Wegfallen oder Neuhinzukommen von Angeboten. ▪ einer Einer Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben (zahlenmäßiger Nachweis) mit entsprechenden Belegen. Die Betriebsnebenkosten und Reinigungskosten können in Form eines tabellarischen Nachweises eingereicht werden. Bei einer Einreichung eines tabellarischen Nachweises ist die Stadt Karlsruhe jederzeit berechtigt, die jeweiligen

	▪ sowie den Originalrechnungen der Anschaffungen der Erstausrüstung. Hierfür stellt die Stadt Karlsruhe digitale Vordrucke zur Verfügung.	Abrechnungen/Belege und/oder Gebührenbescheide für die Betriebsnebenkosten und die Reinigungskosten nachzufordern oder durch eine örtliche Erhebung zu prüfen, um den tabellarischen Nachweis plausibilisieren zu können. ▪ einer Einer statistischen Auflistung über die Belegung der Einrichtung sowie die Nutzungsart (regelmäßige Angebote und Einzelveranstaltung, offene und geschlossene Angebote), ▪ sowie den Originalrechnungen der Anschaffungen der Erstausrüstung. Hierfür stellt die Stadt Karlsruhe digitale Vordrucke zur Verfügung.
Inkrafttreten alt: Seite 18 neu: Seite 18	Die vorstehenden Grundsätze der Förderung von Stadtteilhäusern in der Stadt Karlsruhe gelten ab dem 1. Januar 2024 und ersetzen die Förderrichtlinie Bürgerzentren vom 1. Januar 2019.	Die vorstehenden Grundsätze der Förderung von Stadtteilhäusern in der Stadt Karlsruhe gelten ab dem 1. Januar 2024 2026 und ersetzen die Förderrichtlinie Bürgerzentren Grundsätze der Förderung von Stadtteilhäusern vom 1. Januar 2019 2024.